

Informationen zum Hygiene- und Schutzkonzept Beraterwerk Hamburg

23. April 2021 Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) (gültig ab 24. April 2021)

Es handelt sich hier um eine nichtamtliche Lesefassung; rechtlich maßgeblich sind die im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlichten Fassungen und Änderungen (im Internet abrufbar unter www.luewu.de). **Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 23. April bis 21. Mai 2021**; Stand: zuletzt geändert am 22. April 2021 (BGBl. I S. 802), in Verbindung mit dem Einzigen Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Infektionsschutzgesetz vom 8. Januar 2021 (HmbGVBl. S. 9).

Seminarveranstaltungen sowie Einzelbegleitungen in Form von Coaching- und Supervisionsterminen finden im **Beraterwerk Hamburg** unter Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften und der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO)) statt.

1. Bei Seminarveranstaltungen mit bis zu max. 8 Teilnehmenden werden die Abstands- und Hygienevorschriften eingehalten. Laut Hamburger Infektionsschutzgesetz (Auflagen § 19 der Rechtsverordnung) ist der Betrieb privater Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen mit Angeboten zur beruflichen Aus- und Fortbildung sowie der Betrieb von Einrichtungen von Sprach-, Integrations-, Berufssprach- und Erstorientierungskursträgern unter Hygiene- und Schutzauflagen möglich. Aufgrund von aktuellen Anlässen und Verordnungen oder durch individuelle Vereinbarungen mit den Kunden/ Klienten, können angebotene Veranstaltungen des Beraterwerk Hamburg auch online stattfinden.
2. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Lerngruppen werden am jeweiligen Lernort nicht durchmischt und alle lerngruppenübergreifenden Aktivitäten entfallen; dies gilt nicht für Prüfungshandlungen.
3. Die Pausenregelung erfolgt in der Form, dass unterschiedliche kleine Lerngruppen zeitversetzt Gemeinschaftsräume oder Gemeinschaftsflächen betreten.
4. Ein Mundschutz (OP oder FFP2 Masken) ist mitzubringen und vor dem Eintritt im Eingangsbereich anzulegen. In den Seminar- und Beratungsräumen kann der Mundschutz am Platz aufgrund des Sicherheitsabstandes abgelegt werden. Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf dauerhaft eingenommenen Plätzen, während Vorträgen, insbesondere durch das Lehrpersonal sowie während körperlicher Betätigungen gemäß Absatz 2 abgelegt werden dürfen. Weiterhin entfällt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, wenn eine geeignete technische Vorrichtung (*im Beraterwerk:*

Siemens Luftreiniger mit HEPA 14 Filter) vorhanden ist, durch die die Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen gleichwirksam vermindert wird.

5. Nach dem Eintreten ins Beraterwerk Hamburg bitte die Hände waschen. In jedem Raum stehen zusätzlich Hygienewaschgeles zur Verfügung.
6. Es sind 2 WC mit Hygieneartikeln vorhanden. Beide WC haben Fenster zur Belüftung des Raumes.
7. Zu den Hygiene- und Abstandsvorschriften gehören weiterhin:
 - die tägliche Reinigung und Desinfektion der Räume und Sanitärobjekte,
 - die Desinfektion von Türklinken und Griffe nach und vor jedem Besuch,
 - die regelmäßige Belüftung der Räume,
 - die Reinigung von Gläsern und Bechern vor und nach jedem Besuch,
 - Getränke, die in Wasserflaschen angeboten werden,
 - Nahrungsmittel, die entsprechend der Hygienevorschriften angeboten werden,
 - ein Luftreiniger (HEPA 14 Filter), der während der Arbeits- und Beratungszeiten in Betrieb ist.

8. Betriebliche Testkonzepte nach § 10

Es gelten die folgende Vorgaben:

- Die Betriebsinhaberin verpflichtet sich, in das Schutzkonzept des Betriebs Testungen der im Betrieb beschäftigten Personen auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus vorzunehmen, in dem eine wöchentliche Testung der im Betrieb beschäftigten Personen mittels Schnelltest oder PCR-Test nach § 10d durchgeführt wird (betriebliches Testkonzept),
- die Testungen und ihre Ergebnisse schriftlich zu dokumentieren (Testlogbuch).
- Das Testlogbuch der zuständigen Behörde auf Verlangen herauszugeben.
- Die Verwendung der Aufzeichnungen im Testlogbuch zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte sind untersagt. Die Aufzeichnungen im Testlogbuch werden nach Ablauf von vier Wochen vernichtet.

9. Die Teilnehmenden erklären sich damit einverstanden, dass Ihre Namen und Anschriften, die dem Beraterwerk vorliegen, im Corona-Verdachtsfall zur Weiterleitung an das Gesundheitsamt zur Kontaktverfolgung genutzt werden (Maßgabe von § 7).

8. Bei einem Verdachtsfall auf Corona, durch Kontakte, Begegnungen oder Reisen, sowie bei Grippeähnlichen Symptomen: please stay home! 😊



Stand Mai 2021